

an Götter und Menschen

Susanne Paulus

Universität Münster

Um das Wohlwollen der Götter zu erlangen, wurden diese zu allen Zeiten von den mesopotamischen Königen reich beschenkt und durch Bauwerke geehrt. Die entsprechenden Taten dokumentierten die Herrscher in Bau- und Weihinschriften, die für alle Epochen, auch für die mittelbabylonische Zeit, zahlreich überliefert sind.¹ Unter den königlichen Schenkungen an die Götter sticht eine aus der frühen Kassitenzeit hervor, bei der der König Kurigalzu I. im 14. Jh. v. Chr. eine große Landfläche der Göttin Ištar übereignete. Der Text ist nur in zwei späteren Abschriften (BM 108982 und NBC 2503)² überliefert, von denen NBC 2503 die jüngere ist.³

¹ Einen guten Überblick über die Bau- und Weihinschriften bieten die Bände der Serie Royal Inscriptions of Mesopotamia (RIM). Eine Bearbeitung der mittelbabylonischen Inschriften steht noch aus, da nur die Inschriften ab der Isin-II-Dynastie in der Serie RIM bearbeitet wurden. Vgl. Frame, G. *Rulers of Babylonia. From the Second Dynasty of Isin to the End of Assyrian Domination* (1157–612 BC) (RIMB 2). Toronto–Buffalo–London, 1995. Eine Zusammenstellung der kassitischen Inschriften findet sich bei Brinkman, J. A. *Materials and Studies for Kassite History*. Vol. I (MSKH). Chicago, 1976. Ein Teil der Königsinschriften sind in der Grammatikstudie von P. Stein. *Die mittel- und Neubabylonischen Königsinschriften bis zum Ende der Assyrerherrschaft. Grammatische Untersuchungen* (JBVO 3). Wiesbaden, 2000 bearbeitet.

² Bei BM 108982 handelt es sich um einen zweikolumnigen Tonzylinder. Die Kopie findet sich bei Gadd, C. J. CT 36. London, 1921, Tafel 6–7. NBC 2503 ist ein Tonprisma, das nur unvollständig erhalten ist. Die erhaltenen Stellen entsprechen ca. i 14 – ii 18 von BM 108982. Für Kopie, Transkription und Übersetzung dieses Textes vgl. Nies, J. B.; Keiser, C. E. *Historical, Religious and Economic Texts and Antiquities* (BIN 2). New Haven, 1920, No. 33, Tafel 22. Eine Transkription und Übersetzung beider Texte bietet Ungnad, A. Schenkungsurkunde des Kurigalzu mār Kadašman-Ḫarbe. *AJK* 1 (1923):19–23. Der Text ist als No. 17 a+b bei El-Wailly, Y. Synopsis of Royal Sources of the Kassite Period. *Sumer* 10 (1954):43–54, als No. 49 bei Jaritz, K. Quellen zur Geschichte der Kaššū Dynastie. *MIO* 6 (1958):187–265 und als No. Q.2.1+2 bei Brinkman, J. A. MSKH (s. o. Anm. 1), vgl. S. 209, Anm. 14 für Kollationen zu BM 108982 aufgeführt.

³ Für NBC 2503 steht außer Frage, dass es sich um eine späte Kopie handelt, vgl. auch Brinkman, J. A. MSKH (s. o. Anm. 1):209: “definitely a late copy”: Die

Der Text schildert zunächst in Form von Epitheta die Taten des Kurigalzu I., besonders seine Bautätigkeit in Nippur, Ur, Uruk und Eridu. Diese Schilderung hat Clayden mit anderen Bau- und Weihinschriften Kurigalzus I. in Zusammenhang gebracht, die von Arbeiten an den genannten Orten zeugen,⁴ wobei es nach wie vor schwierig ist, zwischen den Taten Kurigalzus I. und denen Kurigalzus II. unterscheiden, wenn nicht die Filiation angegeben ist.⁵ Der hier diskutierte Text datiert sicher auf Kurigalzu I., Sohn des Kadašman-Ḫarbe.⁶ Dieser baute nach eigenen

ursprüngliche Zeilenaufteilung wird durch Trenner angezeigt (Z. 3', 4', 5', 7', 11', 12', 13'), auf Sumerogramme wird weitgehend verzichtet, die Auslautvokale werden nicht mehr korrekt geschrieben (Z. 2', 4' und 12'), für -ja wird die jüngere Form -já (Z. 4', 9'), anstelle von -ša wird teilweise -šú verwendet (Z. 11', 13'). Für BM 108982 ist die Datierung schwieriger. In der Orthographie fällt jedoch die Verwendung von jüngeren Formen auf, die mittelbabylonisch zwar belegt sind, jedoch kaum in Kudurrus und Königsinschriften, die archaisierende Formen verwenden, vorkommen. So werden die Präpositionen ausschließlich *ana* und *ina* geschrieben, was laut P. Stein (JBVO 3 (s. o. Anm. 1):46) erst ab dem ausgehenden 2. Jt. häufiger ist. *ša* wird *šá* und *u u*, nicht *ù*, geschrieben. Archaisierende Elemente, wie die Schreibung der Mimation oder die des *w*, treten nicht auf. Zu diesen archaisierenden Elementen vgl. Sommerfeld, W. Die mittelbabylonische Grenzsteinurkunde IM 5527 (UF 16 (1984):300). Auch die Zeichenformen lassen kaum eine Datierung vor der späten Kassitenzeit zu, vgl. dazu die Aufstellung bei Sassmannshausen, L. Ein ungewöhnliches mittelbabylonisches Urkundenfragment aus Nippur (BaM 25 (1994):456). Besonders gut ist der Unterschied bei den Formen für LUGAL, KA, É und ŠA zu erkennen. Insgesamt scheint auch BM 108982 eine spätere Abschrift zu sein.

⁴ Vgl. dazu Clayden, T. Kurigalzu I and the Restoration of Babylonia. *Iraq* 58 (1996):109–121.

⁵ Zur Problematik vgl. Brinkman, J. A. MSKH (s. o. Anm. 1):205ff.

⁶ Vgl. dazu BM 108982 i 7: IBILA šá ṛkadṛ-daš-man-ṛharṛ-ṛbeṛ. Auch der Aufbau des Textes, vor allem im Vergleich mit Kudurru-Inschriften, die diesem Text inhaltlich näher stehen als die zeitgenössischen Königsinschriften, deutet auf eine Entstehung in der frühen Kassitenzeit hin. Wichtigster Unterschied zu den Kudurrus ist die Formulierung in der 1. Person aus der Sicht des Königs, die nur in Sb 22 (vgl. Scheil, V. *Textes Élamites-Sémitiques* (MDP 2). Paris, 1900, S. 99–111) belegt ist, wobei dieser Kudurru eine Ausnahme bildet, da es sich hier um die Schenkung des Königs Meli-Šipak an seinen eigenen Sohn und Nachfolger handelt.

Eine chronologische Auswertung der Kudurru-Inschriften steht immer noch aus, so dass eine Einordnung vorläufig ist. Vgl. dazu Brinkman, J. A. *Babylonian Royal Land Grants, Memorials of Financial Interest, and Invocation of the Divine*. *JESHO* 49 (2006):26 mit Anm. 26 (Diskussion, ob es sich bei der vorliegenden Schenkung um einen "Kudurru"-Text handelt) und 39ff. zu den Datierungsmerkmalen. Wichtig für die Datierung ist, dass die Landbeschreibung noch

Angaben (i 16 ff.) nicht nur am Tempel des Anu und seiner Tochter Ištar in Uruk⁷, sondern stattete diesen auch mit regelmäßigen Opfergaben aus. An Ištar verschenkte er dabei eine Fläche von 216.000 Kor ‘Saatgut’ nach mittelbabylonischem Flächenmaß, also umgerechnet 17.496 km².⁸ Das gewaltige Ausmaß der Fläche, aber auch die Verwendung der idealisierten Zahl 216.000 haben dazu geführt, dass Powell die Schenkung als *Donatio Constantini*, also als eine spätere Fälschung, wahrscheinlich aus dem 1. Jt. v. Chr. durch die Priester des Eanna deutete.⁹ Andere wiederum interpretierten die Schenkung als Dichtung, so wird sie bei Longman in seiner *Fictional Akkadian Autobiography* aufgeführt und erscheint auch bei Foster in *Before the Muses*.¹⁰

nicht standardisiert und an die Himmelsrichtung gebunden ist und dass der Text nur über eine kurze Fluchformel verfügt. Ein weiteres Kriterium ist auch die Formulierung in BM 108982 ii 14 = NBC 2503:13’ *nārī u nābalu* ‘Kanäle und trockenes Land’, die bislang nur in frühen Kudurrus vorkommt. Vgl. dazu die Texte L 7072 (Iraq Museum) ii 18 aus der Zeit des Nazi-Maruttaš und L 7076 (Iraq Museum) iii 23 (Bearbeitung bei Arnaud, D. Deux Kudurru de Larsa. II. Étude épigraphique. *RA* 66 (1972):163–176).

⁷ Zum Pantheon von Uruk vgl. für die altbabylonische Zeit Richter, Th. *Untersuchungen zu den lokalen Panthea Süd- und Mittelbabyloniens in der altbabylonischen Zeit* (2., verbesserte und erweiterte Auflage) (AOAT 257). Münster, 2004, S. 283ff. sowie für das 1. Jt. V. Chr. Beaulieu, P.-A. *The Pantheon of Uruk during the Neo-Babylonian Period* (CM 23). Leiden–Boston, 2003.

⁸ Im Text ist die Zahl 60^m ŠĀR (BM 108982), bzw. 60^m šá-a-ru (NBC 2503) geschrieben. Es handelt sich um eine symbolisch-runde Zahl 60 × 3600. Zur Berechnung des mittelbabylonischen Flächenmaßes vgl. Powell, M. A. Maße und Gewichte. *RIA* 7:494. Zur Berechnung der hier vorliegenden Fläche vgl. Powell, M. A. Metrological Notes on the Esagila Tablet and Related Matters. *ZA* 72 (1982):111f. Die Berechnung von Ungnad, A. *AfK* 1 (s. o. Anm. 2):22, die lediglich 524 km² gibt, ist dagegen nicht korrekt. Ihr folgt jedoch Sommerfeld, W. Der babylonische “Feudalismus”. Dietrich, M.; Loretz, O. (Hrsg.). *Vom Alten Orient zum Alten Testament* (AOAT 240). Kevelaer–Neukirchen–Vluyn, 1995, S. 467–490.

⁹ Vgl. dazu Powell, M. A. *ZA* 72 (s. o. Anm. 8):112. Derartige Fälschungen sind durchaus belegt, die berühmteste ist sicher das sogenannte “cruciform monument”, eine neubabylonische Fälschung der Priester des Šamaš-Tempels in Sippar, die versuchten, ein Monument der Akkad-Zeit nachzuahmen. Vgl. dazu Sollberger, E. The Cruciform Monument (*JEOL* 20–23 (1967–1974):50ff.) und Steinkeller, P. An Ur III Manuscript of the Sumerian King List. Sallaberger, W.; Volk, K.; Zgoll, A. (Hrsg.). *Literatur, Politik und Recht in Mesopotamien. Festschrift für Claus Wilcke*. Wiesbaden, 2003, S. 278f. Steinkeller geht jedoch davon aus, dass es ein altakkadisches Vorbild gab.

¹⁰ Vgl. T. Longman III. *Fictional Akkadian Autobiography. A Generic and Comparative Study* (Winona Lake, 1991, S. 88–91) mit weiteren Literaturangaben zur

Jedoch lassen gewisse Anzeichen im Text Zweifel an der Fiktionalität aufkommen: Es gibt, wie bei Landschenkungen üblich, eine genaue Lagebeschreibung, die die Grenzen der vier Seiten des Landes beschreibt.¹¹ So reicht dieses von der ‘Stadt meiner Herrin’, also Uruk,¹² bis zur Grenze von Girsu¹³ und von der Stadt Mangiṣṣu, die östlich von Nippur zu lokalisieren ist,¹⁴ bis zur Stadt Adattu, die nach anderen Texten in der Provinz Meerland am Euphrat lag.¹⁵ Auch wenn die Lokalisierung von Adat-

Diskussion, ob es sich um einen fiktionalen Text handelt, und Foster, B. R. *Before the Muses. An Anthology of Akkadian Literature* (Bethesda, 2005, S. 365–366), sowie Foster, B. R. *Akkadian Literature of the Later Period* (GMTR 2). Münster, 2007, S. 18, No. 2.1.5.1.

¹¹ Zur Terminologie der Lagebeschreibung vgl. Liverani, M. *Reconstructing the Rural Landscape of the Ancient Near East* (*JESHO* 39 (1996):1–41) und Podany, A. H. *Some Shared Traditions between Hana and the Kassites*. Young, G. D.; Chavalas, M. W.; Averbek, R. E. (Hrsg.). *Crossing Boundaries and Linking Horizons*. Bethesda, 1997, S. 424ff.

¹² Die Identifikation von *āl bēlīja* (BM 108982 i 29, NBC 2503:7') mit Uruk ist unumstritten. Vgl. dazu auch Powell, M. A. *ZA* 72 (s. o. Anm. 8):112. Zudem ist ein Tempel der Nin-ama-kala genannt, einer Göttin, die mit Nanāja verbunden ist, vgl. dazu Cavigneaux, A.; Krebernik, M. *Nin-amakalla*. *RIA* 9:327.

¹³ BM 108982 ii 1: *a-di-i BULUG URU gir-su*^{ki}, NBC 2503:7': *ṛa-diṽ mi-ṛṣiṽ -ru gi-ir-si*^{ki} ‘bis zur Grenze von Girsu’. Girsu ist ansonsten in mittelbabylonischer Zeit nicht belegt, vgl. dazu Nashef, Kh. *Die Orts- und Gewässernamen der mittelbabylonischen und mittellassyrischen Zeit* (RGTC 5). Wiesbaden, 1982, S. 109f. Die Strecke Uruk-Girsu dürfte die West-Ost-Ausdehnung des Landes beschreiben.

¹⁴ Der Text erwähnt, dass das Land bis zur Stadt Mangiṣṣu reicht und dabei an die ‘Flur von Nippur’ angrenzt, vgl. dazu BM 108982 i 26 bis I 28 und NBC 2503 7'. Nippur bildete eine wichtige mittelbabylonische Provinz, vgl. dazu Sassmannshausen, L. *Beiträge zur Verwaltung und Gesellschaft Babyloniens in der Kassitenzeit* (BaF 21). Mainz, 2001, S. 22ff. Aus L 7076 (s. o. Anm. 6) iii 1–2 wird deutlich, dass die Stadt Mangiṣṣu in der Provinz Bīt-Sin-māgir lag. Diese Provinz verlief westlich des Tigris von Süden nach Norden. Zur südlichen Ausdehnung der Provinz vgl. Nashef, Kh. *RGTC* 5 (s. o. Anm. 13):69, zur nördlichen Ausdehnung vgl. Sb 21 i 20ff. (s. u. Anm. 40), wo im Zusammenhang mit der Provinz Bīt-Sin-māgir der Fluss Ṭaban erwähnt wird, der mit dem Nār Kanān im Diyala-Gebiet identisch ist. Vgl. dazu ausführlich Nashef, Kh. *Der Ṭaban-Fluss*. *BaM* 13 (1982): 117–141. Dem Verlauf der Provinz zufolge muss Mangiṣṣu östlich von Nippur angesetzt werden.

¹⁵ Die Lage am Euphrat wird ebenfalls in BM 108982 i 25 und NBC 2503 6' erwähnt. In UM 29-13-629 + UM 29-13-712 10f. werden nacheinander Adattu Bīt-Nūr-Eulmaš und Adattu Māt-Tāmti erwähnt, in CBS 7251:8 kommt Adattu unter den ‘Häusern des Ninurta, am Ufer des Tigris’ vor (s. u.). Zu den Texten vgl. Sassmannshausen, L. *BaF* 21 (s. o. Anm. 14):252f. (No. 66) und 256 (No. 71). Die Nennung des Tigris in diesem Zusammenhang muss nicht im Widerspruch

tu und Mangiṣṣu nur annähernd möglich ist, ergibt sich, verbindet man das Ganze, eine Fläche, die weite Teile des östlichen Südbabyloniens umfasste.¹⁶ Die runde Zahl von 216.000 Kor bzw. 17.500 km² erscheint dann Powell auch nicht metrologisch, sondern lediglich historisch als unwahrscheinlich.¹⁷

Will man dem Text jedoch Glauben schenken, so muss man sich fragen, wie die Organisation und Verwaltung des Landes möglich war, denn die Übertragung einer riesigen Fläche, einschließlich Ortschaften und Bevölkerung,¹⁸ in die Verwaltung des Tempels scheint kaum realisierbar gewesen zu sein. Die Lösung liegt m. E. in einer unscheinbaren Opferliste, die auf die Landschenkung folgt und die tägliche Versorgung der Ištar beschreibt.¹⁹ Rechnet man die angegebenen Werte auf ein Jahr hoch, so ergeben sich jeweils 1095 Kor Brot und Bier, 146 Kor Kuchen sowie Datteln, Öl und 1095 Schafe.²⁰ Man kann mit Sicherheit davon ausgehen, dass diese 'Opfergaben' der sogenannte 'Landsitz der Ištar',²¹ also

zur Lokalisation von Adattu am Euphrat liegen, da Euphrat und Tigris in der Provinz Meerland eng beieinander verliefen.

¹⁶ Vgl. dazu auch Powell, M. A. ZA 72 (s. o. Anm. 8):112: "this donation would have covered most the area between the Tigris and the Euphrates and between Nippur and Uruk."

¹⁷ Vgl. dazu Powell, M. A. ZA 72 (s. o. Anm. 8):112: "one cannot say with absolute certainty that the donation is metrologically impossible [...] but I must leave to specialists for Kassite history to decide."

¹⁸ Vgl. dazu die Beschreibung in BM 108982 ii 13, dass "URU.MEŠ" "A.ŠĀ" "I₇" u "na-ba-lu" 'Städte', 'Felder', 'Fluss' und 'trockenes Land' Teil der Schenkung waren.

¹⁹ Vgl. dazu BM 108982 ii 5ff. bzw. NBC 2503 10'f. Die Angabe, dass es sich um ein tägliches Opfer handelt, findet sich in BM 108982 ii 9 bzw. NBC 2503 11' und steht vor der letzten Opfergabe, den Schafböcken, dürfte sich jedoch auf die Opfergaben insgesamt beziehen.

²⁰ Berechnungsgrundlage bilden ein (fiktives) Jahr von 365 Tagen und die Angaben der Schenkung von 3 Kor Gerste und 3 Kor Bier, $\frac{2}{5}$ Kor *mirṣu*-Kuchen. Dazu kommen 3 *sātu* Öl und 'Dilmun'-Datteln sowie 3 Schafe pro Tag. Zur Zusammensetzung der Opfergaben der Ištar von Uruk vgl. Beaulieu, P.-A. CM 23 (s. o. Anm. 7):159ff. Die Zahlen erscheinen relativ hoch. Man vergleiche jedoch, dass in früher neubabylonischer Zeit z. B. ein *ērib-bīti*-Priester des Nabū pro Tag jeweils 1 *sātu* Brot und Bier nebst zahlreichen anderen Naturalien erhielt. Vgl. dazu VA 3031Vs. ii 5ff. (Zeit des Nabū-šuma-iškun). In der Zeugenliste werden dort noch 10 weitere *ērib-bīti*-Priester des Tempels genannt. Man kann davon ausgehen, dass sie Pfründe in ähnlicher Höhe besaßen. Vgl. dazu die Kopie bei A. Ungnad (VS 1. Leipzig, 1907, No. 36), Bearbeitung bei Thureau-Dangin, F. Un acte de donation de Marduk-zākīr-šumi. RA 16 (1919):141-144.

²¹ Das Land wird in BM 108982 ii 14 und ii 22, sowie in NBC 2503:13' als *šubat edurê* bezeichnet. *edurû* ist nur selten belegt und wird für ländliche Struktu-

die ihr übereignete Fläche zu erbringen hatte. So kann man diese Produkte in den Zusammenhang mit den Abgaben stellen, die in den einzelnen Städten erhoben wurden, namentlich vor allem Getreide-, Dattel-, Sesam- und Viehabgaben.²² Diese wurden bei der Bevölkerung erhoben und von den Städten an den Tempel weitergeleitet, wo sie zu Fertigprodukten für die göttliche Mahlzeit, aber auch für die Versorgung des Tempelhaushalts verarbeitet wurden.

Am besten belegt ist dies durch die Abgabenlisten aus Nippur, in denen häufig weit entfernte Städte Abgaben an Nippur liefern.²³ Letzteres haben Balkan und ihm folgend Sassmannshausen mit einer Vormachtstellung von Nippur in Verbindung gebracht.²⁴ M. E. erklären sich derartige Abgabenleistungen einerseits durch das Verschenken der Städte an Gottheiten, wobei Nippur der wichtigste Kultort der kassitischen Zeit war,²⁵ andererseits kommt eine vermeintliche Vormachtstellung Nippurs auch durch den Überlieferungs- und Bearbeitungszufall der kassitischen Urkunden zustande, die zum größten Teil aus Nippur stammen.²⁶

ren, die meist einer Gottheit zugeordnet sind, verwendet. Vgl. dazu AHw. 14 s. v. *adurû* 'Dorf, Vorwerk' und CAD E 39 s. v. *edurû* 'hamlet, rural settlement'.

²² Vgl. dazu die Zusammenstellung bei Sassmannshausen, L. BaF 21 (s. o. Anm. 14):227ff. Vgl. ergänzend auch deJ. Ellis, M. *Agriculture and the State in Ancient Mesopotamia* (OPBF 1). Philadelphia, 1976.

²³ Vgl. dazu Sassmannshausen, L. BaF 21 (s. o. Anm. 14):229. Evtl. ist die dort vorkommende Stadt Adattu im Meerland identisch mit der Stadt Adattu in der Schenkung des Kurigalzu I. (s. o. Anm. 15). Sie leistet in diesem Text jedoch keine Abgaben an den Ištar-Tempel in Uruk, sondern gehört in der auf das 12. Jahr des Šagarakti-Šuriaš datierenden Urkunde zu den 'Häusern des Ninurta am Tigris' und war daher dem Ninurta-Tempel in Nippur abgabepflichtig. Vgl. CBS 7251 bei Sassmannshausen, L. BaF 21 (s. o. Anm. 14):256, No. 71.

²⁴ Vgl. Balkan, K. *Studies in Babylonian Feudalism of the Kassite Period* (MANE 2/3). Malibu, 1986 und Sassmannshausen, L. BaF 21 (s. o. Anm. 14):229.

²⁵ Zu den Tempeln von Nippur vgl. Sassmannshausen, L. BaF 21 (s. o. Anm. 14):159ff. Der Mardukkult und damit Babylon mit dem Esagila wurden erst ab der Isin-II-Zeit bedeutender als das Ekur in Nippur. Vgl. dazu W. Sommerfeld (*Der Aufstieg Marduks* (AOAT 213). Kevelaer-Neukirchen-Vluyn, 1982, S. 160ff.) und Lambert, W. G. *The Reign of Nebuchadnezzar I: A Turning Point in the History of Ancient Mesopotamian Religion*. McCullough, W. S. (Hrsg.). *The Seed of Wisdom. Essays in Honour of T. J. Meek*. Toronto, 1964, S. 3ff.

²⁶ Für das Material außerhalb von Nippur vgl. Sassmannshausen, L. BaF 21 (s. o. Anm. 14):3f. Hilfreich ist die Übersicht über die einzelnen Archive und ihre Laufzeiten bei Stiehler-Alegria Delgado, G. *Die Kassitische Glyptik* (MVSt 18). München-Wien, 1996, S. 229. Zu ergänzen ist unbedingt die Zusammenstellung der

Zusammenfassend kann man folgendes System rekonstruieren: Die Stadt erhob Abgaben, die zumeist durch die Verwaltung der Provinz an den König flossen.²⁷ Wurde eine Stadt an eine Gottheit verschenkt, wurde sie von der Abgabenerhebung an die Provinz freigestellt und die Abgaben flossen nun direkt an den Tempel der Gottheit.²⁸ Dabei änderte sich

zum größten Teil unveröffentlichten Texte aus Babylon, vgl. dazu Pedersén, O. *Archive und Bibliotheken in Babylon* (ADOG 25). Saarbrücken, 2005.

²⁷ Dieses System lässt sich gut anhand der "Freistellungen" in den Kudurrus belegen. Vgl. dazu die Zusammenstellung bei Kraus, F. R. Ein mittelbabylonischer Rechtsterminus. Ankum, J. A.; Feenstra, R.; Leemans, W. F. (Hrsg.). *Symbolae iuridicae et historicae Martino David dedicatae*. Tomus alter: Iura Orientis Antiqui. Leiden, 1968, S. 9–40. Zur Funktion der Provinzverwaltung im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung vgl. die Bemerkungen bei Sassmannshausen, L. BaF 21 (s. o. Anm. 14):22ff. Vgl. dazu Brinkman, J. A. Administration and Society in Kassite Babylonia. *JAOS* 124 (2004):283ff. Seine Zusammenstellungen zur Provinzverwaltung für die Isin-II-Zeit lassen sich auch auf die kassitische Zeit übertragen. Vgl. dazu Brinkman, J. A. Provincial Administration in Babylonia under the Second Dynasty of Isin. *JESHO* 6 (1963):233–242 und ders. *A Political History of Post-Kassite Babylonia 1158–722 B. C.* (AnOr 43). Rom, 1968, S. XXXff.

²⁸ Derartige Freistellungen sind für die kassitische Zeit kaum belegt. Man vgl. jedoch den sogenannten Agum-Kakrime Text, eine späte Abschrift über die Wiederherstellung der Mardukstatue durch diesen frühkassitischen Herrscher (Übersetzung mit weiteren Literaturangaben bei Stein, P. JBVO 3 (s. o. Anm. 1):150ff.). Dort werden in vi 33ff. Handwerker zugunsten des Marduk freigestellt. Aufschlussreich ist auch eine Passage im sogenannten Kurigalzu Text (MAH 15922), wo Kurigalzu I. als der beschrieben wird, '(14) der für die Bewohner von Babylon Freiheit festgesetzt hat, (15) der seine Leute von der Dienstplicht zugunsten von Marduk befreit hat, der seine Herrschaft liebt'. Vgl. Sommerfeld, W. Der Kurigalzu-Text MAH 15922. *AfO* 32 (1985):3ff. Ähnliches ist aus frühneubabylonischer Zeit bekannt. Dort waren vor allem die großen Kultzentren zugunsten ihrer Götter freigestellt. Eine schlecht erhaltene Freistellung aus dieser Zeit ist die des Marduk-zākir-šumi I., mit großer Wahrscheinlichkeit zu Gunsten der Stadt Borsippa und ihres Gottes Nabû. Vgl. dazu Frame, G.; Grayson, A. K. Marduk-zākir-šumi I and the "Exemption" of Borsippa. *ARRIM* 6 (1988):15–21; Frame, G. *Rulers of Babylonia. From the Second Dynasty of Isin to the End of Assyrian Domination (1157–612 BC)* (RIMB 2). Toronto–Buffalo–London, 1995, No. B.6.7.2. Eine Freistellung einer kleinen Stadt zu Gunsten von Ninurta ist aus der Zeit Bēl-ibnis überliefert, vgl. Walker, C. B. F.; Kramer, S. N. Cuneiform Tablets in the Collection of Lord Binning. *Iraq* 44 (1982):71ff., vgl. auch Frame, G. RIMB 2, No. B.6.26.1. Verstöße gegen derartige Privilegien beschreibt der sogenannte 'Fürstenspiegel', vgl. dazu Cole, St. W. *Nippur IV. The Early Neo-Babylonian Governor's Archive from Nippur* (OIP 114). Chicago, 1996, S. 268ff., No. 128 mit einer Zusammenstellung älterer Literatur. Besonders relevant sind hier Z. 24ff. Die Freistellungen der Städte wurden von den assyrischen Königen immer wieder erneuert, vgl. dazu die Zusammenstellung bei Frame, G.; Grayson, A. K. *ARRIM* 6:17. Die Wie-

kaum etwas an der Verwaltung der Städte, sondern lediglich am Empfänger der Einnahmen. Vor diesem Hintergrund kann die Schenkung Kurigalzu I. durchaus als historisch bewertet werden. Für den Tempel waren lediglich die Einnahmen aus den Landstrichen von Bedeutung, ohne dass eine Oberherrschaft des Tempels über die Verwaltung, Rechtsprechung etc. der Gebiete angestrebt wurde.

Neben den Geschenken des Königs an die Götter sind aus Kassitenzeit jedoch auch zahlreiche Landschenkungen des Königs an seine Untertanen überliefert, die vor allem durch die sogenannten "Kudurrus" belegt sind.²⁹ Im Vergleich zu den 17.500 km², die Kurigalzu I. der Ištar schenkte, sind die dort vergebenen Flächen zwar kleiner, hatten jedoch mit durchschnittlich 300–400 ha³⁰ eine Größe, die weit über dem Existenzminimum einer Familie, die bei ca. 6 ha anzusetzen ist, lagen.³¹ Neben Feldern konnten auch Gärten oder ganze Ortschaften Bestandteil der königlichen Schenkungen sein.³² Auch hier wurde die Frage gestellt,

derherstellung der Privilegien wird auch in der Vorgeschichte eines Kudurrus Marduk-apla-iddinas II. (VA 2663 iii 11ff.) erwähnt (Kopie bei Ungnad, A. VS I (s. o. Anm. 20), No. 37, die jüngste Bearbeitung findet sich bei Leemans, W. F. Marduk-apla-iddina II, Zijn tijd en zijn geslacht. *JEOL* 10 (1945–1948):444–448). Interessant ist, dass sowohl in den assyrischen als auch den babylonischen Texten immer wieder erwähnt wird, dass die Bevölkerung dieser Städte *kidinnu* genoss, was sich am besten mit "göttlichem Schutz" übersetzen lässt. Siehe für die entsprechenden Belege CAD K 342ff. s. v. *kidinnu*. Vgl. dazu Koschaker, P. Göttliches und weltliches Recht nach den Urkunden aus Susa. Zugleich ein Beitrag zu ihrer Chronologie. *Or NS* 4 (1935): 41ff. und Leemans, W. F. *Kidinnu*. Un symbole de droit divin Babylonien. David, M.; van Groningen, B. A.; Meijers, E. M. (Hrsg.). *Symbolae ad ius et historiam antiquitatis pertinentes Julio Christiano van Oven dedicatae*. Leiden, 1946, S. 36–61. Die Kombination von *šabū* und *kidinnu* zu *šabū kidinni* '(Arbeits)truppen des göttlichen Schutzes' lässt vermuten, dass die Einwohner nicht zu ihrem eigenen Nutzen, sondern zu dem der Götter freigestellt waren.

²⁹ Eine Zusammenstellung von relevanter Literatur zu den Kudurrus findet sich bei Paulus, S. 'Ein Richter wie Šamaš' – Zur Rechtsprechung der Kassitenkönige. *ZAR* 13 (2007):2f., Anm. 9.

³⁰ Vgl. dazu die Aufstellung bei Sommerfeld, W. AOAT 240 (s. o. Anm. 8):472f. und Oelsner, J. Landvergabe im kassitischen Babylonien. Postgate, N. (Hrsg.). *Societies and Languages of the Ancient Near East (Fs. Diakonoff)*. Warminster, 1982, S. 280.

³¹ Zur Berechnung der Feldgröße vgl. für die altbabylonische Zeit Renger, J. Das Privateigentum an der Feldflur in der altbabylonischen Zeit. *JWG/S* 1987, S. 59f. Für die mittelbabylonische Zeit fehlen bislang Vergleichswerte.

³² Eine Zusammenstellung über die in den Kudurrus vergebenen Ländereien und sonstigen Begünstigungen findet sich bei Slanski, K. E. *The Babylonian Entitlement narūs (kudurrus)* (ASOR Books 9). Boston, 2003, S. 209ff.

wie die Begünstigten das Land verwalteten und ob die ansässige Bevölkerung Teil der Schenkung war.³³ M. E. spielen hier die Freistellung (*zakûtu*), die die verschenkten Ländereien und Städte von Abgaben an die Provinz und den König befreiten, eine entscheidende Rolle.³⁴ Dies geschah nicht zum Wohle der Bevölkerung, sondern zum Wohle des Begünstigten, der nun die Abgaben erhielt. Das erklärt auch die Größe der verschenkten Flächen, da wahrscheinlich nicht der gesamte Ertrag, sondern nur die Abgaben dem Begünstigten zur Verfügung standen. Damit funktionierte das System hier ganz ähnlich, wie bei der oben beschriebenen Schenkung von Land an eine Gottheit. Auch dann flossen die Abgaben nicht mehr an die Provinz, sondern an den Tempel der Gottheit. Ein Problem entstand jedoch dann, wenn Gebiete mit Städten verschenkt wurden, deren Ortschaften von Abgaben freigestellt waren. In diesem Moment verlor entweder der begünstigte Beamte seine Einkünfte oder die des Gottes wurden verringert. Dass dieser Konflikt von den Beamten wahrgenommen wurde, spiegelt sich in der Formulierung der Kudurrus wieder. So fürchtete man, dass das Land in die Provinz zurückgeführt oder aber an einen Gott verschenkt würde.³⁵

³³ Vgl. dazu besonders Oelsner, J. *FS Diakonoff* (s. o. Anm. 30):279ff., ders. Zur Organisation des gesellschaftlichen Lebens im kassitischen und nachkassitischen Babylonien: Verwaltungsstruktur und Gemeinschaften. CRRAI 28 (*A/O* Bh. 19). Horn, 1982, S. 403ff. und Sommerfeld, W. AOAT 240 (s. o. Anm. 8): 467ff.

³⁴ Zu den Freistellungen vgl. Kraus, F. R. *Symbolae David* (s. o. Anm. 27):9ff., dazu sind der Kudurru L 2072 (vgl. Arnaud, D. *RA* 66 (s. o. Anm. 6):163ff.), der ii 18ff. ebenfalls eine Freistellung enthält, sowie Sb 169 mit einer fragmentarischen Freistellung in ii 20'f. (vgl. Borger, R. Vier Grenzsteinurkunden Mero-dachbaladans I. von Babylonien. *A/O* 23 (1970):17–23) zu ergänzen. Auch wenn die Freistellung in den Texten nicht explizit als Begünstigung erwähnt wird, werden Vergehen gegen sie häufig in der Protasis der Fluchformel der Kudurrus erwähnt: vgl. u. a. L 7076 (s. o. Anm. 6) iii 28ff., den "Teheran Kudurru" ii 17ff. (vgl. dazu Borger, R. *A/O* 23:1–11), den "Hinke Kudurru" iii 25ff. (vgl. zuletzt Römer, W. H. Ph. Zu einem Kudurru aus Nippur aus dem 16. Jahre Nebukad-nezars I. (etwa 1110 v. Chr.). *UF* 36 (2004):371–388). Das lässt vermuten, dass Freistellungen häufig die Grundlage der Schenkungen bildeten.

³⁵ Vgl. dazu folgende Beispiele aus den Protasen der Fluchformeln einiger Kudurrus aus kassitischer und der Isin-II-Zeit: Sb 22 iv: (50) A.ŠÀ *ad-di-nu* (51) *a-na NAM la ú-tar* '(50) der das Land, das ich gegeben habe, (51) nicht an die Provinz zurückführt' (vgl. Scheil, V. MDP 2 (s. o. Anm. 6):99–111), BM 90850 iii: (24) *lu a-na DINGIR l'u a-na N'AM* (25) *ú-ša-ṛáš-ṛa-ku* '(24) der es entweder an einen Gott od'ṛer' an die Pr'ovinz' (25) 'schen'ken lässt' (vgl. King, L. W. *Babylonian Boundary-Stones and Memorial-Tablets* (BBSt.). London, 1912, No. 5), IM

Derartige Übergriffe auf die Existenzgrundlage des Begünstigten gingen nicht von niederer Ebene oder von Nachbarn aus, sondern wurden direkt vom König und hohen Provinzfunktionären veranlasst.³⁶ Gegen diese Bedrohung konnte sich der Beschenkte kaum vor einem königlichen Gericht wehren, war es doch der König, der die Neuregelung beschloss und das Land verschenkte. Zur Absicherung ließen die Beamten daher Kudurrus im Tempel aufstellen,³⁷ in denen sie ein mögliches Vergehen gegen ihr Eigentum nicht unter weltliche, sondern unter göttliche Strafe stellten. So wurde demjenigen, der das Land an eine Provinz oder einen Gott verschenkte, die Verfluchung durch die im Kudurru genannten und durch die Göttersymbole vertretenen Götter³⁸ angedroht. Die

67953 ii: (18') *a-na* NAM *i-šar-ra-ku* ' (18') der es an die Provinz schenkt' (vgl. Page, S. A New Boundary Stone of Merodach-Baladan I. *Sumer* 23 (1967):45–67), "Caillou Michaux" ii: (10) *lu-ú a-na* DINGIR *ú-šá-áš-ra-ku* '(10) oder der es an einen Gott schenken lässt' (vgl. Peiser, F. E. *Texte juristischen und geschäftlichen Inhalts* (KB 4). Berlin, 1896, S. 78–82), BM 90841 ii: (2) A.ŠÀ.MEŠ *ši-na-ti a-na* NAM-*ši-na ú-tar-ru* (3) *lu a-na* DINGIR *lu a-na* LUGAL (weitere Titel ...) (5) ... *i-šar-ra-ku* '(2) der diese Ländereien in ihre Provinzen zurückführt, (3) sie entweder an einen Gott oder den König ... (5) ... schenkt' (vgl. King, L. W. BBSt., No. 7), BM 90840 iii 18 A.ŠÀ *an-na a-na* DINGIR *i-šar-ra-ku* (6) *a-na pi-ḥa-at* LUGAL.E (7) *i-man-nu-ú* '(5) der es an einen Gott schenkt, (6) zur Provinz des Königs (7) zählt' (vgl. Livingstone, A. A Neglected *kudurru* or Boundary Stone of Marduk-nādin-aḥḫī. *RA* 100 (2006):75–82), IM 74651 i: (35) *i-na lib-bi* A.ŠÀ *šu-a-tu lu-ú a-na* DINGIR *ú* LUGAL (36) *i-šar-ra-ku* '(35) der es aus diesem Land heraus entweder an einen Gott oder den König (36) schenkt' (vgl. Reshid, F.; Wilcke, C. Ein "Grenzstein" aus dem ersten (?) Regierungsjahr des Königs Marduk-šāpik-zēri. *ZA* 65 (1975):34–62). Vgl. auch die Formulierung in der Schenkung des Kurigalzu I. (s. o. Anm. 2) BM 108982 ii: (25) *lu-ú a-na* NAM *ú-tar-ru*. In zwei Kudurrus wird eine bereits erfolgte Rückführung durch den König wieder rückgängig gemacht, vgl. CMB 13Vs.:9ff. (Rückführung an die Provinz), vgl. Slanski, K. E. ASOR Books 9 (s. o. Anm. 32):48–51, und IM 90585 I 20ff. (Rückführung an die Familie des Verkäufers), vgl. Livingstone, A. *RA* 100:75–81.

³⁶ Dies wird anhand der Aufzählungen möglicher Übeltäter deutlich, die fast jeder Kudurru enthält.

³⁷ Zum Standort der Kudurrus im Tempel vgl. Seidl, U. *Die babylonischen Kudurru-Reliefs* (OBO 87). 2. erweiterte Auflage. Freiburg–Göttingen, 1989, S. 72f. Vgl. auch Brinkman, J. A. Kudurru A. Philologisch. *RIA* 6:270 und Slanski, K. E. ASOR Books 9 (s. o. Anm. 32):55ff.

³⁸ Zum Zusammenhang zwischen den auf den Kudurrus abgebildeten Symbolen und den im Texten genannten Göttern bzw. den Flüchen vgl. Seidl, U. OBO 87 (s. o. Anm. 37) und Slanski, K. E. Representation of the Divine on the Babylonian Entitlement Monuments (*kudurru*). Part I. Divine Symbols. *AJO* 50 (2003–2004):308–323.

sehr detaillierten Flüche bedrohten den Übeltäter mit Krankheit und Leid, der Auslöschung seiner Familie, dem Ausschluss aus der Gesellschaft und schließlich einem einsamen Tod.³⁹ Die Flüche sichern somit privates Eigentum gegen Übergriffe des Königs und hoher Beamter ab, worunter auch großflächige Stiftungen, wie die Kurigalzus I., zu zählen sind.

Ein gutes Beispiel für den Zusammenhang von Landschenkung an Götter und Beamte liefert der Kudurru Sb 21.⁴⁰ Er beginnt mit den Worten ‘Nazi-Maruttaš (...) hat die Ländereien gegenüber der Stadt Babylon an Marduk, seinen Herrn gegeben...’.⁴¹ Unter dem verschenkten Land befand sich auch das Land der Familie Muktaris-Saḥ, das 700 Kor, umgerechnet ca. 5700 ha einschließlich vier Städten umfasste.⁴² Es folgt eine Aufzählung der Ländereien, die nach bisheriger Lesart als eine Beschreibung der Flächen aufgefasst wurden, die der König an Marduk schenkte, anschließend werden weitere Ländereien genannt, die ein Nachfahre der Familie Muktaris-Saḥ vom König erhielt.⁴³ Die hier genannte Fläche von 206 Kor entspricht nicht annähernd den 700 Kor, die ursprünglich im Besitz der Familie waren. Daher wurde in diesem Zusammenhang auch von Enteignung gesprochen.⁴⁴

³⁹ Eine detaillierte Studie zu den Inhalten der Flüche der Kudurru existiert nicht. Vgl. jedoch die Zusammenstellung verschiedener Flüche bei Pomponio, F. *Formule di maledizione della Mesopotamia preclassica*. Padua, 1990, S. 64ff. und Sommerfeld, W. Flüche und Fluchformeln als Quelle für die altorientalische Kulturgeschichte. Dietrich, M.; Loretz, O. (Hrsg.). *Mesopotamia–Ugaritica–Biblica* (AOAT 232). Kevelaer–Neukirchen–Vluyn, 1993, S. 447–463.

⁴⁰ Vgl. Scheil, V. MDP 2 (s. o. Anm. 6):86–92, Kopie bei Hinke, W. J. *Selected Babylonian Kudurru Inscriptions* (SSS 14). Leiden, 1911, S. 1–4. Für weitere Literatur vgl. Brinkman, J. A. MSKH (s. o. Anm. 1):265, No. U.2.19.

⁴¹ Vgl. Sb 21 i 1ff.

⁴² Vgl. Sb 21 i 11ff. Der Name Muktaris-Saḥ ist kassitischen Ursprungs, vgl. dazu Balkan, K. *Kassitenstudien*. 1. Die Sprache der Kassiten (AOS 37). New Haven, 1954, S. 71. Im Text wird stets der Begriff É Muktaris-Saḥ verwendet, was sich sowohl auf die ‘Hausgemeinschaft’, d. h. die Familie, als auch auf ihren Besitz bezieht. Vgl. dazu Oelsner, J. *A/O Bh* 19 (s. o. Anm. 33):404 und Brinkman, J. A. *JAOS* 124 (s. o. Anm. 27):285ff. M. E. sind die im folgenden auftretenden Personen Kašakti-Šugab (ii 30, v 2: Sohn des Aḥu-bāni) und Šuḥuli-Šugab (vii 1: Sohn des Nibi-Šipak) Nachfahren des Hauses Muktaris-Saḥ, was sich jedoch nicht mit Sicherheit beweisen lässt.

⁴³ Vgl. dazu zuletzt Slanski, K. E. ASOR Books 9 (s. o. Anm. 32):309: “Nazi-Maruttaš gave land to the god Marduk (*nadānu*) and granted (*arassu irīmu*) land to an individual.”

⁴⁴ Vgl. dazu vor allem Oelsner, J. *A/O Bh* 19 (s. o. Anm. 33):406.

Sieht man sich jedoch die Lageverteilung der Provinzen an, die angeblich Marduk erhielt, so entstehen erste Zweifel. Zwar ist die genaue Lokalisation nicht immer möglich, jedoch wird deutlich, dass nur die Provinz Bagdada bei Babylon lag.⁴⁵ Die Grundstücke in den Provinzen Opis und Dūr-Papsukkal sind in der Nähe zu lokalisieren.⁴⁶ Die Provinz Tupliāš ist wohl bei dem gleichnamigen Fluss östlich des Tigris zu suchen,⁴⁷ Bīt-Sîn-māgir und Bīt-Sîn-ašarēd befanden sich sicher in Südbabylonien.⁴⁸ Somit können diese Provinzen kaum mit der Schenkung an Marduk in Verbindung gebracht werden, die die Gebiete gegenüber von Babylon betraf.⁴⁹ Die Gesamtfläche der Teilstücke summiert sich zu insgesamt 494 Kor. Dass diese Marduk geschenkt wurden, wurde aus der Lesung von *i-ru-um* (in Sb 21 ii 24) gefolgert,⁵⁰ obwohl die Form korrekt

⁴⁵ Vgl. Sb 21 ii 1–4. Die Provinz Bagdada (oder HUdada) verlief nördlich des Nār-šarri in der Gegend des heutigen Bagdad am Tigris nach Süden. Vgl. dazu Nashef, Kh. RGTC 5 (s. o. Anm. 13):129f. und Borger, R. *AfO* 23 (s. o. Anm. 34):23.

⁴⁶ Für Opis vgl. Sb 21 ii 15 – ii 19. Die Provinz ist wohl im direkten Umfeld der Stadt am östlichen Tigrisufer bei der Mündung des Nār-šarri zu lokalisieren, so auch Parpola, S.; Porter, M. *The Helsinki Atlas of the Near East in the Neo-Assyrian Period*. Helsinki, 2001, S. 18. Kh. Nashef (RGTC 5:275) sieht jedoch keinen Zusammenhang zwischen dem mittelbabylonischen Upī und der Stadt Opis. Für Dūr-Papsukkal vgl. Sb 21 i 29 – i 37. Die Provinz, benannt nach der gleichnamigen Stadt, lag am Fluss Ṭaban (s. o. Anm. 14). S. Parpola und M. Porter (*The Helsinki Atlas*, S. 8) schlagen vor, die Stadt mit dem modernen Mandalī im vermuteten Verlaufsgebiet des Ṭaban zu identifizieren.

⁴⁷ Vgl. Sb 21 ii 5 – ii 9. Die Lage der Provinz ist nicht gesichert. Kh. Nashef (RGTC 5:265) lokalisiert die Provinz im Bereich von Ešnunna unterhalb der Provinz Dūr-Papsukkal. Das Verhältnis zu der neuassyrischen Gegend Tuplijaš, die Fuchs um den Nahr aṭ-Ṭib östlich des Tigris im Grenzland zu Elam ansetzt (vgl. Fuchs, F. *Die Inschriften Sargons II. aus Khorsabad*. Göttingen, 1994, S. 400 und 464), ist unklar. Zur neubabylonischen Provinz Tuplijaš vgl. Kessler, K. Provinz. B. Babylonien im 1. Jahrtausend. *RIA* 11:40.

⁴⁸ Zu Bīt-Sîn-māgir vgl. Sb 21 i 20 – i 28. Zur Lokalisierung und dem nördlichen Verlauf s. o. Anm. 14. Zu Bīt-Sîn-ašarēd vgl. Sb 21 ii 10 – ii 14. Die Provinz ist nach Kh. Nashef (RGTC 5:68) zwischen Uruk und Larsa und dem Euphrat und Tigris zu lokalisieren. Die angebliche nördliche Lage ergibt sich aus Nashefs Interpretation von Sb 21, dass alle dort genannten Provinzen in der Nähe von Babylon anzusetzen sind.

⁴⁹ Vgl. Sb 21 i: (7) A.ŠA.MEŠ ša IGI^{ti} (8) URU KÁ.DINGIR.RA^{ki} '(7) die Ländereien gegenüber (8) der Stadt Babylon'.

⁵⁰ Vgl. Scheil, V. MDP 2 (s. o. Anm. 6):88. Vgl. auch Oelsner, J. *AfO* Bh 19 (s. o. Anm. 33), 'nochmals unterteilt in einen Anteil von 494 Kor, die Marduk unmittelbar erhielt'.

i-ri-im lauten müsste.⁵¹ Sieht man sich die Stelle im Detail an, steht dort nicht *i-ru-um* sondern *tur-ru-um*, also ‘ist umgewendet’ oder ‘ausgetauscht’.⁵² Die Stelle nimmt daher Bezug auf Sb 21 i 16–19, wonach ‘die Verfügungsgewalt des Hauses Muktaris-Saḥ’ von den 700 Kor umgewendet wird (*utirru*), was durch die *ḥazannu*-Beamten der Provinzen geschieht.⁵³ Anschließend werden die Ersatzflächen in den verschiedenen Provinzen beschrieben, die die Familie erhielt. Dass diese Lesung richtig ist, wird dadurch klar, dass, wenn man die ‘Ersatzflächen’ von der ursprünglichen Zahl 700 Kor abzieht, man genau auf die 206 Kor kommt, die dann in Sb 21 ii 25 zutreffend als ‘Rest’ bezeichnet werden.⁵⁴ Für die verbleibende Fläche erhielt die Familie keinen Ersatz, sondern sie bekam sie vom König als Geschenk. Da für dieses Land keine Lageangabe gemacht wurde, ist zu vermuten, dass ein Teil des Landes direkt bei Babylon gelegen war und den Wohnsitz der Familie umfasste und daher nicht an den Gott verschenkt wurde.⁵⁵

⁵¹ Zu den üblichen Formen vgl. CAD R 146 s. v. *rānu* B.

⁵² Vgl. dazu Scheil, V. MDP 2 (s. o. Anm. 6), Tafel 16 ii 24. Nach Kollation sind am Anfang des Zeichens 4 Keile, die zudem in der für TUR üblichen Form schräg gestellt sind, zu sehen und nicht, wie für das Zeichen I üblich drei vollkommen waagerechte Keile. Die Form ist als Stativ D von *tāru* zu interpretieren. Das *-m* stellt eine Art “Pseudomination” dar, wie sie kassitisch nicht nur archaisierend, vgl. dazu Sommerfeld, W. UF 16 (s. o. Anm. 3):300, sondern auch an unerwarteten Stellen auftritt. Vgl. dazu den Kudurru Sb 23 i 6, vgl. Scheil, V. *Textes Élamites-Sémitiques* (MDP 10). Paris, 1908, S. 87–94, und ebenso NBC 9502 (unpubliziert) iv 17' *ú-tar-ru-um* und v 17' *in-nu-ú-um*.

⁵³ Vgl. dazu Sb 21 i: (16) *i-na šā^{hi}* (17) *ḥa-za-an-na-ti* (18) *qa-ti é^m muk-tar-is-saḥ* (19) *ú-tir-ru* ‘(16) davon (17) haben die *ḥazannāti* (18) die Verfügungsgewalt des Hauses Muktaris-Saḥ (19) abgewandt’. Der Begriff *qāti turru*, wörtlich ‘die Hand umwenden’ (zur Verwendung vgl. Sb 22 i 25 (Scheil, V. MDP 2 (s. o. Anm. 6):99–111)) wurde von Oelsner, J. (*AfO* Bh 19:406) als Enteignung gedeutet, wobei er nicht *ḥazannāti*, sondern das ‘Land’ als Subjekt auffaßt, dann die Verbalform als Dt-Passiv deutet und den Plural der Form durch einen Kollektivplural des ‘Landes’ und ‘der Ortschaften’ erklärt. *ḥazannāti* ist jedoch als Nominativ Plural von *ḥazannu* neben der geläufigeren Form *ḥazannū* belegt, vgl. dazu AHw. 339 s. v. *ḥazannu(m)* und CAD H 163 s. v. *ḥazannu*. Zu den *ḥazannu*-Beamten als Provinzfunktionären vgl. in diesem Text III 7 und Sassmannshausen, L. BaF 21 (s.o. Anm. 14):29ff. V. Scheil (MDP 2:87) übersetzt die Stelle ‘ont dédommagée’, was inhaltlich besser dem Vorgang entspricht.

⁵⁴ Die Stelle lautet: Sb 21 ii: (20) *i-na šā^{hi}* (21) 700;0.0 ŠE.NUMUN (22) *ša URU DUMU.ZA.GIN* (23) 494;0.0 ŠE.NUMUN (24) *tur-ru-um* (25) 206;0.0 ŠE.NUMUN *ri-ḥu* ‘(20) Innerhalb (21) der 21.000 *sātu* (22) der Stadt Mār-uqnī (23) sind 14.820 *sātu* (24) ausgetauscht, (25) 6.180 *sātu* sind der Rest’. Vgl. CAD R 254 s. v. *riḥu* 1a mit dieser Stelle, jedoch mit *i-ru-um* statt *tur-ru-um*.

⁵⁵ Vgl. Sb 21 ii 26ff. Wahrscheinlich lag der Wohnsitz der Familie Muktaris-Saḥ in der Stadt Mār-uqnī (vgl. i 11ff.), die in unmittelbarer Nähe von Babylon

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Familie Muktaris-Saḥ damit ursprünglich von den Einnahmen aus einem Gebiet von 700 Kor profitierte, das Teil einer Schenkung des Königs Nazi-Maruttaš an den Gott Marduk wurde. Gleichzeitig bekam die Familie jedoch Ersatzflächen über ganz Babylonien verteilt und zusätzlich einen Teil des ursprünglichen Landes zurück“geschenkt“. Eine derartige Umverteilung ist nur vorstellbar, wenn diese lediglich die Einkünfte aus den Gebieten betraf. Der Familie kann kaum zugetraut werden, von einem Tag auf den anderen Flächen, die über ganz Babylonien verteilt lagen, in Besitz zu nehmen, neu zu organisieren und zu bewirtschaften. Auch jene Möglichkeit, die in Betracht gezogen wurde, dass es sich bei Muktaris-Saḥ nicht um eine Familie, sondern um eine Stammesgemeinschaft handeln könne,⁵⁶ ergibt wenig Sinn, denn diese würde dann über ganz Babylonien verteilt werden, während niemand auf dem Land des Marduk zurückbliebe, um es zu bewirtschaften. Der Kudurru dokumentiert folglich weder eine Enteignung noch eine Schenkung im eigentlichen Sinne, sondern lediglich eine Umverteilung. Warum wurde er dann jedoch aufgestellt?

Auf dem Kudurru wird als mögliche Bedrohung formuliert, dass die Provinzfunktionäre wegen des Landes, das ihren Provinzen entzogen wurde, Klage erheben könnten.⁵⁷ In diesem Fall hätte sich die verstreute Lage der Ländereien zum Nachteil der Familie ausgewirkt. Aus diesem Grund erfolgte die Aufstellung des Kudurru und die dort genannten und abgebildeten Götter sollten die Übeltäter verfluchen und die Einkünfte der Familie sichern.⁵⁸ Dass der Schutz durch den Kudurru für

zu lokalisieren ist, vgl. Nashef, Kh. RGTC 5 (s. o. Anm. 13):185. Für die altbabylonischen Belege vgl. Wilcke, C. Zu den spät-altbabylonischen Kaufverträgen aus Nordbabylonien. *WO* 8 (1975–76):270.

⁵⁶ So bereits Scheil, V. MDP 2 (s. o. Anm. 6):87 ‘la tribu’, vgl. auch Sassmannshausen, L. BaF 21 (s. o. Anm. 14):147.

⁵⁷ Vgl. dazu Sb 21 iii: (4) *lu-ú i-na* (5) GAR.KUR.KUR (6) EN.MEŠ NAM.MEŠ (7) *ḥa-za-an-na-ti* (8) *ù qí-pu-ú-ti* (9) *ša qa-q-a-ra-ti* (10) *an-na-ti* (11) *i-na* UGU A.ŠÀ^{ti} (12) *ši-na-a-ti* (13) *i-dab-bu-bu-ma* ‘(einer), (4) entweder von (5) den Gouverneuren, (6) den Herren der Provinzen, (7) den *ḥazannāti* (8) oder den *qīpātu* (9–10) dieser Gebiete, (11–12) der wegen dieser Ländereien (13) Klage erheben wird’. Man beachte die Pluralformen bei der Aufzählung der Beamten. Die Titel werden gewöhnlich im Singular aufgezählt, doch hier lagen die Ländereien in verschiedenen Provinzen, so dass auch jeweils mehrere Titelinhaber betroffen sind.

⁵⁸ Das beinhaltet auch der Name des Kudurru Sb 21 iv: (35) ‘Nabû ist der Schützer des Kudurru (36) der Ländereien’. Zu den Namen der Kudurru vgl. die Zusammenstellung bei Radner, K. *Die Macht des Namens* (SANTAG 8). Wiesbaden, 2005, S. 57ff.

lange Zeit gedacht war, zeigt die Geschichte des Objekts selbst. Der Kudurru wurde nach der Neuregelung unter Nazi-Marrutaš im Tempel aufgestellt, wobei er zunächst aus Ton hergestellt war.⁵⁹ Dieser Kudurru wurde ca. 150 Jahre später⁶⁰ in der Regierungszeit des Marduk-apla-iddina I. durch eine einstürzende Mauer zerstört,⁶¹ woraufhin ein Nachfahre eine Kopie des Objektes, diesmal aus Stein, aufstellen ließ.⁶² Das zeigt, dass man großes Interesse an der Existenz des Kudurru als Absi-

⁵⁹ Vgl. Sb 21 v 1ff. Kudurru aus Ton sind selten überliefert, vgl. jedoch UM 55-21-62, dazu Sassmannshausen, L. Ein ungewöhnliches mittelbabylonisches Urkundenfragment aus Nippur. *BaM* 25 (1994):447–457 und die Texte BM 91036 und BM 135743, dazu Paulus, S. *ZAR* 13 (s. o. Anm. 29):4f.

⁶⁰ Zur Chronologie vgl. Gasche, H.; Armstrong, J. A.; Cole, S. W.; Gurzadyan, V. G. *Dating the Fall of Babylon. A Reappraisal of Second-Millennium Chronology* (MHM 4). Chicago, 1998.

⁶¹ Vgl. Sb 21 vi: (1) *i-na BALA^c* (2) ^dAMAR.UTU.IBILA.ŠÚM^{na} (3–4) Titulatur (5) *i-na UGU na-re-e šu-a-tu₄* (6) *i-ga-ru i'-a-bit-ma iḫ-ḫé-^cpi^c* '(1) In der Regierungszeit (2) Marduk-apla-iddinas (I.) ... (5) fiel auf diesen *narū* (6) eine Wand und er wurde zerbrochen^c.'

⁶² Vgl. Sb 21 vii 1ff. Bei der Kopie handelt sich um den vorliegenden Kudurru. Zum Kudurru als "Kopie" vgl. Charpin, D. *Chroniques Bibliographiques* 2. La commémoration d'actes juridiques: à propos des *kudurru*s Babyloniens. *RA* 96 (2002):176. Diese Besonderheit des vorliegenden Objekts könnte eine weitere Eigenart des Textes erklären. Er enthält als einziger Kudurru im Text eine Liste der Göttersymbole, die auf dem Kudurru zu sehen sind (iv 1 – iv 30). Diese folgt der sonst üblichen Fluchformel und ist nur durch die Zeilen iv: (30) '17 Göttersymbole (31) der großen Götter: (32) Sie sollen die Prozessgegner (33) desjenigen, der Klage erhebt, sein', in den Text eingebunden. Die Liste wurde vor allem zur Identifikation und Zuordnung der verschiedenen Symbole stark diskutiert, vgl. dazu zusammenfassend Seidl, U. OBO 87 (s. o. Anm. 37):33ff. mit einer Zusammenstellung älterer Literatur und jüngst Herles, M. *Götterdarstellungen Mesopotamiens in der 2. Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr.* (AOAT 329). Münster, 2006, S. 36f. Dabei treten immer wieder Schwierigkeiten auf, die im Text beschriebenen Symbole mit denen auf dem Kudurru in Einklang zu bringen. Der Ansatz von K. E. Slanski (*A/O* 50 (s. o. Anm. 38):312) überzeugt nicht, da Slanski zwar den Text von Sb 21 verwendet, jedoch versucht, ihn mit einem Photo von Sb 22^{sic!} (ebd. Abb. 4) in Einklang zu bringen, der statt der 17 Symbole von Sb 21 insgesamt 24 Symbole zeigt. Die Lösung für die Problematik könnte m. E. darin liegen, dass die Liste jene Symbole beschreibt, die ursprünglich auf dem "Ton-Kudurru" enthalten waren. Die Kopie, die bei der Herstellung des "Steinkudurru" vorlag, enthielt wahrscheinlich nur eine Beschreibung, jedoch nicht die Symbole selbst. Daher wurde die Beschreibung zufällig (?) mit auf den Kudurru übertragen, und die Symbole wurden durch solche ersetzt, die zur Zeit Marduk-apla-iddinas I. üblich waren. Zur Entwicklung der Kudurru-Symbolik vgl. Seidl, U. OBO 87 (s. o. Anm. 37):19ff.

cherung für die Einkünfte hatte. Dauerhaftigkeit war dem Stein jedoch nicht vergönnt. Ca. 10–20 Jahre später überfiel der elamische König Šutruk-Nahhunte I. Babylonien und erbeutet u. a. diesen Kudurru und verschleppte ihn nach Susa.⁶³

Zusammenfassend wird sowohl aus der Schenkung Kurigalzus I. wie auch aus diesem Kudurru das komplexe System von Landumverteilungen deutlich, die die kassitische Zeit prägten. Dieses wird nur dadurch verständlich, wenn man davon ausgeht, dass es sich um Einkünfte handelte, über die der König relativ frei verfügen und sie dann auch umverteilen konnte. Nahm er Schenkungen zu Gunsten der Götter vor, geschah dies in Erfüllung seiner königlichen Pflicht als Dienst für die Götter. Ging dies zu Lasten von begünstigten Beamten, versuchte er die Betroffenen zu entschädigen. Denn nicht nur die Versorgung der Götter, sondern auch die Wahrung von Recht war königliche Aufgabe. Schließlich bedrohten die Flüche der Kudurrus nicht nur die Verwaltungsbeamten der Provinz, sondern jeden, der sich gegen das Eigentum verging.

⁶³ Vgl. dazu Potts, D. *The Archaeology of Elam*. Cambridge, 1999, S. 233ff. mit einer Liste von Objekten, die Šutruk-Nahhunte I. als Beute aus Babylonien mitnahm.